

# Gefährdungsbeurteilung

**Betrieb:**      Textilherstellung

**Abteilung:**

**Ersteller/in:**

---

## Erste Beurteilung

**vom:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

## Wiederholte Beurteilung

**vom:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**vom:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**vom:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Arbeitsschutzorganisation .....</b>	<b>4</b>
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA).....	6
Auslandseinsatz.....	8
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	10
Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell .....	12
Brandschutz.....	14
Erste Hilfe.....	16
Fremdfirmen.....	18
Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	20
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte.....	22
Prüfung.....	23
Sicherheitsbeauftragte.....	25
Unternehmermodell .....	27
Unterweisungen der Beschäftigten.....	28
Zeitarbeit.....	30
<b>2. Büro.....</b>	<b>31</b>
Bildschirmarbeitsplätze .....	32
<b>3. Fadenerzeugung -Spinnerei.....</b>	<b>32</b>
Ballenpresse.....	33
Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel).....	34
Entfernen von Wickeln.....	36
Förderbänder/Lattenroste.....	38
Kannentransport- und wechsel (z. B. an Karde, Strecke).....	39
Reißer.....	41
Spindeln, Streckwerk-Zylinder, Rotoren.....	43
Walzen.....	45
<b>4. Flächenerzeugung -Flechtereie.....</b>	<b>45</b>
Flechtmaschine .....	46
<b>5. Flächenerzeugung -Strickerei/Wirkerei.....</b>	<b>47</b>
Dämpfeinrichtung .....	48
Flachstrickmaschine .....	49
Kalander.....	51
Ketten-/Nähwirkerei/Raschelei .....	53
Rundstrickmaschine .....	55
<b>6. Flächenerzeugung -Weberei.....</b>	<b>56</b>
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten).....	57
Bäum-/Schärmaschine.....	59
Jacquardmaschine.....	60
Schär-, Zettel-, Kett-, Warenbäume.....	61
Schär-, Zettelgatter.....	63
Schlichtekoche.....	65
Webmaschine.....	67

Wickler, Zentrums-, Umfangs-, Steigdocken-, Automatik-.....	69
---	----

**7. Gesamter Betrieb/Übergreifendes .....70**

Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge.....	71
Arbeitsbühnen für Gabelstapler.....	72
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten).....	74
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	76
Ballen-/Karton-/Kreuzspulenstapel.....	79
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	80
Beseitigung von Störungen / Reparatur-, Wartungs- und Rüstarbeiten an Textilmaschinen.....	82
Fleckentfernen (Detachieren).....	84
Flurförderzeuge.....	86
Flurförderzeuge, handbetrieben.....	87
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler).....	88
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	90
Klima (hier: Normklima bei der Verarbeitung textiler Fasern).....	92
Kontrolltisch; Textilherstellung.....	93
Kraftfahrzeuge.....	94
Laderampen.....	96
Lagern: Regale/Regalbühnen.....	97
Lagern: Stapel.....	99
Lärm.....	101
Leitern und Tritte.....	103
Maschinen, allgemein.....	105
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege.....	107
Prüfung.....	108
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.....	110
Staub, Textilbetriebe.....	112
Transport von Hand.....	114
Transportmittel, handbetrieben.....	115
Verkehrswege.....	116
Vibration; Hand-Arm-Vibration.....	119

**8. Veredelung.....120**

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	121
Arbeitsplätze: Bildschirm/Büro.....	124
Druckfarben, Lösemittel, Beschichtungsstoffe.....	126
Flotte.....	128
Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen.....	130
Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport.....	132
Hautschutz.....	134
Heiße Oberflächen.....	136
Rührwerk.....	138
Veredlungsmaschine, Trocken- (z. B. Scher-/Raumaschine, Senge, Spannrahmen).....	140
Veredlungsmaschinen, Nass- (z. B. Foulard, Druckanlage, Jigger, Färbekufe).....	142

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Gefährdung/Belastung

#### Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen.</p> <p>Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder</li> <li>- aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).</li> </ul>				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.</p>				
<p>Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.</p>				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.</p>				
<p>Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.</p>				
<p>Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.</p>				
<p>Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>) sind eingehalten.</p>				

### Links

1. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge

3. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Datei / Adresse: <http://www.baua.de>

## Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsschutzausschuss (ASA)

### Gefährdung/Belastung

#### Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten  Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz § 11</u> den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

### Links

1. Regelwerk: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 11 Arbeitsschutzausschuß

### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Auslandseinsatz

### Gefährdung/Belastung

**Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)**

**psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)**

**unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)**

**unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)**

**nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)</p> <p>Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.</p>				
<p>Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin <a href="http://www.dtg.org">www.dtg.org</a> - dem Robert-Koch-Institut <a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a> - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin <a href="http://www.bnitm.de">www.bnitm.de</a> - der Weltgesundheitsorganisation <a href="http://www.who.int">www.who.int</a>.</p>				
<p>Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;</p>				
<p>Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma</p> <p>Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.</p> <p>24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31</p>				



Reisemerblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. <a href="http://www.auswaertiges-amt.de">www.auswaertiges-amt.de</a>				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

## Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_schaltschranktransport.doc
2. Datei / Adresse: [http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html)

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
2. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel

## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell

### Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe;  
unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen;  
mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veran- asst	durchgef ührt	Ja, wirks am
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung. Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert. Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell</a>				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert. Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u> Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

- 5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_mit\_namentlicher\_benennung.docx
- 7. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_ohne\_namentliche\_benennung.docx

## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Brandschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch, Brandrückstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Beschäftigte gemäß <u>DGUV Information 205-023</u> zu Brandschutzhelfern ausgebildet. Die Ausbildung ist in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden <u>ASR 2.2 Nr. 5</u> .				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen ( <u>ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1</u> ) gekennzeichnet.				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z.B. - Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind extrem leicht bzw. leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), - Zündquellen wurden vermieden, - feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Ein Flucht- und Rettungsplan ( <u>ASR A2.3</u> ) für den Brandfall ist aufgestellt.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet ( <u>ASR A1.3: Anhang 1, 4 Rettungszeichen</u> ).				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens regelmäßig unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst Die Prüfnachweise der letzten Prüfung liegen vor.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, 6. Gefährdung durch Brandgase und Brandrauch
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-023: Brandschutzhelfer , Inhalt
3. Regelwerk: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, 5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten
4. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
5. Regelwerk: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, 9 Flucht- und Rettungsplan

- 6. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
- 7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 8. BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt  
DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Erste Hilfe

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet ( <u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)</u> ).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil ( <u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)</u> ).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen (Verfalldatum) und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				
Die <u>DGUV Information 204-022</u> "Erste Hilfe im Betrieb" ist beachtet.				

## Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Regelwerk: DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Inhaltsverzeichnis

## Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel  
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel  
 DGUV-Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -16-



externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Fremdfirmen

### Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten  
fehlende Gefährdungsbeurteilung,  
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe ist erstellt, z.B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Gefährdung/Belastung

#### Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: - die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

3. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

## Quellen

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

### Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\pfue.doc

### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Prüfung

### Gefährdung/Belastung

**Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst.				
Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Gerätekartei,</li> <li>- einem Prüfprotokoll</li> <li>- einem Prüfbuch oder</li> <li>- in elektronischer Form.</li> </ul>				
Die Dokumentation umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum der Prüfung</li> <li>- Art der Prüfung</li> <li>- Prüfgrundlage</li> <li>- den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft)</li> <li>- das Prüfergebnis</li> <li>- Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb</li> <li>- Name des Prüfers.</li> </ul>				
Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

## Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

## Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -23-

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Sicherheitsbeauftragte

### Gefährdung/Belastung

#### Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt DGUV Vorschrift 1 § 20 (siehe Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Beschäftigte anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

### Quellen

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -25-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Unternehmermodell

### Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen  
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranla sst	durchgefü hrt	Ja, wirksa m
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> , Tel.: 0221 / 3778 - 2424.				
Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 ( <u>Anlage 3</u> ) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter <a href="http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung">http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung</a>				

### Links

1. Datei / Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-022: Hautschutz in Metallbetrieben, Inhalt

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Unterweisungen der Beschäftigten

### Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig, mindestens einmal jährlich (Jugendliche zweimal jährlich) wiederholt. (DGUV Vorschrift 1 § 4)				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Datei / Adresse: [http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc\\_shop/bilder/firma53/pu\\_007\\_a10-2015.pdf](http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/pu_007_a10-2015.pdf)
3. Datei / Adresse: [allgemein/handlungshilfen/unterweisungsnachweis -muster.docx](#)

### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt  
 DGUV-Information 211-005: Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes, Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -28-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Zeitarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

## Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Bildschirmarbeitsplätze

### Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,  
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Mitarbeitern wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 6 Prüfungen
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Ballenpresse

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Stoßen durch aufspringende Türen, Quetschen und Scheren im Bereich der Pressplatte, Fußverletzungen durch herabfallendes Prozessmaterial und Maschinenteile bei Reparaturen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_153\_ballenpressen.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
4. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel)

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Schwere Verletzungen (auch Verlust von Körperteilen) durch Walzen, Flügel, Lattentücher, die mit Stiften, Nadeln, Garnituren, Messern, Bürsten und dgl. bestückt sind, z. B. Mischräumer, Wolf, Krempel, Karde, Ballenabtragmaschine, Öffner, Reiniger, Vliesstoffanlage**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Maßnahmen der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitt 2</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfen " <u>Sicheres Arbeiten an der Karde</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten an Krempeln</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten an Wölfen</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten an Öffnern und Reinigern</u> " sind beachtet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_152\_vorwerksmaschinen.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
5. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
8. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -34-

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Entfernen von Wickeln

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Schneiden durch handgeführte Messer, z. B. an der Ringspinnmaschine oder beim Hülsenreinigen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine <u>Betriebsanweisung</u> "Entfernen von Wickeln an der Ringspinnmaschine" ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe (siehe Muster) <u>unterwiesen</u> .				
Unterweisungshilfen " <u>Sicheres Arbeiten an Ringspinnmaschinen</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten an Rotorspinnmaschinen</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten an Spinnkabelreiß- und Schneidmaschinen</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten bei der Herstellung von synthetischen Stapelfasern</u> ",				
" <u>Sicheres Arbeiten bei der Herstellung von synthetischen Filamentfasern</u> " werden verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_ringspinnmaschine.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
5. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
8. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Förderbänder/Lattenroste

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen; Erfasstwerden/Einziehen der Hände/Arme in Auflaufstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Stetigförderer</u> ist beachtet.				
Mitarbeiter sind darüber <u>unterwiesen</u> , dass die Beseitigung von Störungen (z. B. Faserbatzen, Materialverstopfungen) bei laufender Maschine verboten ist.				
Die regelmäßigen <u>Prüfungen der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> sind organisiert.				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Stetigförderer
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
4. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.9 : Betreiben von Stetigförderern, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Kannentransport- und wechsel (z. B. an Karde, Strecke)

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen; Quetschen und Scheren, zwischen Kannentransportmechanismus (z. B. Drehkreuz) und festen Maschinenteilen; zwischen Kanne und Kannenstock; Überrollen / Überfahren der Füße

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Quetsch- und Scherstellen zwischen Kannentransportmechanismus und festen Teilen sind technisch gesichert, z. B. mit Schaltleiste, Schaltbügel oder Sensor, der den Mechanismus bei fehlender Kanne abstellt, bzw. dessen Start verhindert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Strecken mit Nadelfeld</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die <u>regelmäßige Prüfung</u> der Arbeitsmittel durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
6. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hygieneplan\_zahntechnisches\_labor.pdf

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Reißer

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Schwerste Verletzungen, auch Verlust von Körperteilen bei Kontakt mit dem Reißzylinder**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.1 - 2.6</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Reißmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
6. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Spindeln, Streckwerk-Zylinder, Rotoren

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen; Quetschung, Verbrennung, Abrasion, Verlust von Fingern, Haaren (auch Teilskalpierung), Kleidungsstücken (Strangulation)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Ringspinnmaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Rotorspinnmaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Texturiermaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zwirnmaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> .				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_ringspinnmaschine.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
5. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
8. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Walzen

### Gefährdung/Belastung

#### Gefahr des Einziehens

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Einzugsstellen durch Schutzleisten oder -profile mit maximalem Walzenabstand von 8 mm oder Sicherung durch bewegliche Abdeckungen.				
Achtung, Walzen immer nur an der Auslaufseite reinigen, evtl. sind die Seiten zu kennzeichnen.				

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Flechtmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Quetschen, Scheren, Fangen, Aufwickeln (Finger, Kleidung, Haare) an umlaufenden Klöppelpulen oder anderen bewegten Maschinenteilen; Fußverletzungen durch herabfallende Maschinenteile bei Reparaturen; Staub, besonders beim Reinigen der Maschinen; Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Unterweisungshilfe "Sicheres Arbeiten an Flechtmaschinen".				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die <u>regelmäßige Prüfung</u> der Arbeitsmittel durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Stäube, allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_154\_flechtmaschinen.doc
4. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
7. BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
8. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 3 Zusätzliche Anforderungen an befähigte Personen zur Prüfung bestimmter Gefährdungen

### Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Dämpfeinrichtung

### Gefährdung/Belastung

Thermische Gefährdungen; Verbrennungen (auch großflächig) durch Kontakt mit Dampfleitungen und durch Dampf des Dämpfkastens

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitarbeiter sind über die Gefahrenstellen und das arbeitssichere Verhalten <u>unterwiesen</u> : Maßnahmen sind z. B. Abstand halten, PSA tragen, Meldung schlecht isolierter Stellen an Vorgesetzten.				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				
Die regelmäßige <u>Prüfung</u> der Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (hier: z. B. technische Kopplung Deckel/Dampfzufuhr) durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
3. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 3 Zusätzliche Anforderungen an befähigte Personen zur Prüfung bestimmter Gefährdungen

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Flachstrickmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Quetschen und Scheren der Finger/Hände zwischen Schlossschiebern und Anschlägen bzw. zwischen Schlitten und festen Maschinenteilen; Einziehen der Finger zwischen Kettenrad und Steuerkette**

**Quetschen; Scheren und Einziehen bei Instandhaltungsarbeiten durch unbeabsichtigtes oder unbefugtes Einschalten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Unterweisungshilfe "Sicheres Arbeiten an Flachstrickmaschinen".				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_155\_strickmaschinen.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
5. BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
6. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 3 Zusätzliche Anforderungen an befähigte Personen zur Prüfung bestimmter Gefährdungen

### Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Kalander

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Quetschen; Thermische Gefährdungen; Verbrennen zwischen (beheizten) Kalanderwalzen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kalandern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die <u>regelmäßige Prüfung</u> der Arbeitsmittel durch <u>befähigte Pesonen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
6. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Ketten-/Nähwirkerei/Raschelei

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Stoßen beim Transport und Wechsel von (Teil-) Kettbäumen, Einziehen, Quetschen, Scheren an Antriebsteilen; Einziehen zwischen Musterketten und Musterrädern; Quetschen zwischen Schusseintragseinrichtung und festen Maschinenteilen; Abstürzen von Arbeitsbühnen; Fußverletzungen durch herunterfallende Spulen, Hülsen, Rollen, Maschinenteile oder andere Gegenstände**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kettenwirk- und Raschelmashinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Es ist organisiert, dass Schutzeinrichtungen regelmäßig durch <u>befähigte Person</u> geprüft werden.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
5. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Rundstrickmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Quetschen, Scheren (zwischen Fournisseurband u. Antriebs- bzw. Spansscheibe, umlaufendem Schlossmantel und festen Maschinenteilen, umlaufender Warenwickleinrichtung und festen Maschinenteilen, drehenden Spulengattern und festen Teilen und bei Instandhaltungsarbeiten durch unbeabsichtigtes oder unbefugtes Einschalten)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Rundstrickmaschinen</u> " wird verwendet.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_155\_strickmaschinen.doc
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
6. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
7. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV <u>Anhang 1</u> Nr. 2.15.				
Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

### Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_psa\_absturz.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
 DGUV Grundsatz 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen, Inhalt  
 TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

**Bäum-/Schärmaschine**  
**Gefährdung/Belastung**  
**Mechanische Gefährdungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Schärmaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die <u>regelmäßige Prüfung</u> der Arbeitsmittel durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

**Links**

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_schaermaschine.doc
2. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
6. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

**Quellen**

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Jacquardmaschine

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen; Quetschen, Scheren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Bei Maschinen mit durchgehender Arbeitsbühne sind Schalter an jeder Jacquardeinrichtung angebracht.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Webmaschinen</u> ", Seite 2 wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_webmaschinen.doc
3. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Schär-, Zettel-, Kett-, Warenbäume

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Quetschen/Überrollen beim Baumwechsel, Erfasstwerden durch die Fadenschar oder den rotierenden Baum, Überlastung/Schädigung der Wirbelsäule/-muskulatur**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Heben und Tragen von Lasten</u> ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.4, Abschnitt 2.7 Anlegen und Einlaufenlassen von Papierstreifen an Schär-, Bäum-, Zettel- und Schlichtmaschinen</u> , ist beachtet.				
<u>Lastenhandhabungsverordnung</u> ist beachtet.				
<u>DGUV Information 208-006</u> , Kapitel 3 "Richtiges Heben und Tragen" ist beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Schärmaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zettelmaschinen</u> " wird eingesetzt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten beim Schlichten</u> " wird eingesetzt.				
Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung, DGUV Information 208-006 und Unterweisungshilfe(n) <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				

### Links

1. BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
3. Regelwerk: Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), § 1 Anwendungsbereich
4. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_049\_heben\_und\_tragen.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
8. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

## Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Schär-, Zettelgatter

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Fußverletzungen durch herabfallende Spulen beim Bestücken der Zettel- oder Schärgatter; Belastungen der Wirbelsäule beim Bestücken der Gatter.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Objekt <u>Heben und Tragen von Lasten</u> ist beachtet.				
Hilfsmittel zur Entlastung der Beschäftigten sind beschafft, z. B.: - Spulenzüge mit Federboden - Handhabungseinrichtungen bei großen Spulengewichten - Podeste zum Bestücken der oberen Gatterreihen.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> Heben und Tragen ist erstellt.				
Die <u>DGUV Information 209-001</u> , Kapitel 12 ist beachtet.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> "Umgang mit Schneidewerkzeugen" ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				

### Links

1. BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_049\_heben\_und\_tragen.doc
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, 12.2 Messer mit verdeckter Schneide
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_umgang\_schneidewerkzeugen.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Schlichtekocher

### Gefährdung/Belastung

Thermische Gefährdungen, Verbrühungen (Herausspritzen heißer Schlichte, Überlaufen des Behälters), Verbrühungen bzw. Verbrennungen (Dampf, heiße Anlagenteile); Mechanische Gefährdungen, Quetschen/Einziehen der Hände/Arme/Haare/Kleidung durch das rotierende Rührwerk; Handquetschungen durch zufallenden Behälterdeckel, Ausrutschen im Umfeld des Behälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.4, Abschnitte 2.3 - 2.5 und 2.8 sind beachtet.				
Die Betriebsanweisung "Bedienen des Schlichtekochers" ist erstellt.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten beim Schlichten</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung wird dokumentiert.				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_schlichtekocher.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
6. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Webmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Finger- / Handquetschungen zwischen Webblatt und Breithalter; Finger-, Hand- und Armquetschungen zwischen Weblade und Maschinengestell bzw. anderen Maschinenteilen; Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> "Reparaturarbeiten an Webmaschinen" ist erstellt.				
Das Objekt Lärm ist beachtet.				
die <u>Betriebsanweisung</u> "Benutzung von Gehörschutz im Lärmbereich" ist erstellt.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung(en) <u>unterwiesen</u> .				
Die <u>Unterweisungshilfe</u> "Sicheres Arbeiten an Webmaschinen" wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßig <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_webmaschinen.doc
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_gehoerschutz.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\info\s\_poliermaschine.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx
8. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
9. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

### Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Wickler, Zentrums-, Umfangs-, Steigdocken-, Automatik- Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Einziehen der Hände/Arme/des Körpers (besonders bei großen Warengewichten und/oder griffigen Oberflächen)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.4, Abschnitte 2.2 - 2.5</u> sind bekannt und werden beachtet.				
Die Betriebsanweisung " <u>Arbeiten an Umfangswicklern</u> " ist erstellt.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Umfangswicklern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zentrumswicklern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Automatikwicklern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Walzen von Ausrüstungsmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Person</u> ist organisiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel
2. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_umfangswicklern.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Regelwerk: TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
8. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
9. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
10. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx
11. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
12. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

## Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge

### Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Stolpern, Rutschen, Stürzen; Absturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind genügend breit, rutsch- und stolpersicher gestaltet.				
Verschüttete Chemikalien werden sofort aufgenommen. Mitarbeiter sind angewiesen.				
Chemikalienbeständige Bodenbeläge sind verlegt.				
Defekte Bodenbeläge werden kurzfristig ausgetauscht.				
Schläuche, Leitungen etc. sind stolpersicher verlegt.				
Bodenöffnungen, Schächte und Ablaufrinnen sind sicher abgedeckt.				
Hoch gelegene Laufbühnen (h ≥ 1 m) sind mit dreiteiligem Geländer (Handlauf, Knie- und Fußleiste) versehen.				

### Links

1. Regelwerk: TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsbühnen für Gabelstapler

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, Quetschgefahr, herabfallende Gegenstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der DGUV Vorschrift 68 § 26 Abs. 1 bis 6 und der Durchführungsanweisungen (DA) sind beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist unter Beachtung der Betriebsanleitungen von Gabelstapler und Arbeitsbühne erstellt und bekannt gemacht. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Mitarbeiter werden an Hand der Betriebsanweisung und der DGUV Vorschrift 68 § 26 regelmäßig unterwiesen.				
Die <u>DGUV Information 208-031</u> "Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast" ist beachtet.				
Die Arbeitsbühnen werden mindestens jährlich von einer befähigten Personen (einem Sachkundigen) geprüft, siehe DGUV Vorschrift 68 § 37. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 26: Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_gabelstapler\_arbeitsbuehne.doc
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 26: Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen
4. Regelwerk: DGUV Information 208-031: Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast , Inhalt
5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

### Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel  
 DGUV-Information 208-004: Gabelstapler, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -72-





## Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV <u>Anhang 1</u> Nr. 2.15.				
Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

### Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_psa\_absturz.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
 DGUV Grundsatz 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen, Inhalt  
 TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind: je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p>				
<p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				
<p>Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend</p>				

der ASR A 1.3 gestaltet.  
Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.

Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherchutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.

Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerk: ASR A3.4: Beleuchtung, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
8. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerk: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
10. Regelwerk: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
13. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherchutz
15. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt  
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt  
ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Ballen-/Karton-/Kreuzspulenstapel

### Gefährdung/Belastung

Abstürzen, Umstürzen, Einknicken gestapelter Kartons, Ballen, Kreuzspulenpaletten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Maßnahmen aus dem <u>Objekt Lagern, Stapel</u> sind beachtet und wirksam.				
Die <u>Prüfliste</u> Arbeitssicherheit ist bearbeitet, Mängel beseitigt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> , gerade zu stapeln und schräge Stapel umgehend zu korrigieren; die Unterweisung ist dokumentiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Lagern: Stapel
2. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl\_26.pdf
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
2. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel



## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Beseitigung von Störungen / Reparatur-, Wartungs- und Rüstarbeiten an Textilmaschinen

### Gefährdung/Belastung

Quetschen, Scheren, Fangen, Aufwickeln an Antriebsteilen der Maschinen durch unbefugtes oder unbeabsichtigtes Einschalten; Fußverletzungen durch herabfallende Maschinenteile; Verbrühungen/Verätzungen durch austretende Medien; Absturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Anforderungen nach <u>DGUV Regel 100-500</u> , Kapitel 2.4, insbesondere Teil 2.3 und 2.4 sind beachtet und wirksam.				
Objekt " <u>Arbeitsplätze mit Absturzgefahr</u> (ohne Baustellen)" ist beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> (Muster: "Reparaturarbeiten an Webmaschinen") ist erstellt.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Zusätzliche, ergänzende Inhalte werden in die Unterweisung integriert: - Rüst- und Wartungsarbeiten nur bei Maschinenstillstand - Besondere Gefährdung durch verringerte Wahrnehmung bei Lärm - Anbringung von Schutzeinrichtungen, die zuvor entfernt wurden - Verbot der Manipulation (Überbrücken von Schutzeinrichtungen) - Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe				
Die Unterweisung wird dokumentiert.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. BG-Katalog: Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_webmaschinen.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.11 : Betreiben von Maschinen der chemischen Verfahrenstechnik, Teil 3, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

### Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel Regelwerk - Betriebsanweisungen für Maschinen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Fleckentfernen (Detachieren)

### Gefährdung/Belastung

Hautreizungen, -schäden, Verätzen der Augen, gefährliche Dämpfe, Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
<p>Mit Mitteln, die Gefahrstoffe enthalten, wird nur an einem Arbeitsplatz mit Absaugung gearbeitet.</p> <p>Es werden keine Mittel mit krebserregenden oder fruchtschädigenden Bestandteilen verwendet.</p> <p>Es werden keine Mittel mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. Dichlormethan, Per) eingesetzt, siehe 2. BImSchV § 4 Abs. 5.</p> <p>Beim Einsatz einer Spritzpistole verhindern Seitenwände und Absaugung die Ausbreitung von Nebeln.</p>				
<p>Fleckentfernen mit entzündbaren (brennbaren) Mitteln: Wenn eine <u>Zone</u> festgelegt ist (BetrSichV § 5 und Anhang 3), wurde ein <u>Explosionsschutzdokument</u> erstellt (BetrSichV § 6) oder: Wenn keine Zone festgelegt wurde, ist kein Explosionsschutzdokument erstellt.</p>				
<p>Fleckentfernen mit entzündbaren (brennbaren) Mitteln: Die Explosions- und Brandgefahren sind beurteilt, Schutzmaßnahmen wurden ausgeführt; siehe AB 003, BetrSichV § 5 Abs. 2 mit Anhang 4 und GefStoffV Anhang I Nr.1. Insbesondere wurde beachtet: Rauchen und offene Flammen sind im Arbeitsbereich verboten. Es werden keine Elektrogeräte mit offenen Heizwendeln benutzt (Fön o. Ä). Die Absaugeinrichtung wurde bei der Beurteilung der Explosionsgefahr berücksichtigt. Bei Verwendung von KWL (FP &gt; 55 °C) hat die elektrische Anlage im Bereich des Arbeitsplatzes mindestens die Schutzart IP 54 (insbes. Schalter und Leuchten). Der Flammpunkt des Mittels ist mindestens 15 °C höher als die Verarbeitungstemperatur (z. B. die Raumtemperatur). Wenn nicht, ist bei den Explosionsschutzmaßnahmen beachtet, dass explosionsfähige Gas-/Luftgemische entstehen können.</p>				
<p>Augenschutz und Schutzhandschuhe sind für jede Person vorhanden, die Flecken mit gefahrstoffhaltigen Mitteln bearbeitet. Für die <u>persönliche Schutzausrüstungen</u> (PSA) sind Aufbewahrungsmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes eingerichtet.</p>				
<p>Arbeitsanweisungen der Hersteller/Lieferanten der Mittel hängen aus. Betriebsanweisungen wurden erstellt; Beispiele: <u>Enzymhaltiges Mittel</u>; <u>Flusssäure</u>.</p>				

Fleckenentfernen mit KWL: Eine <u>Betriebsanweisung</u> wurde erstellt. Mitarbeiter werden regelmäßig unterwiesen; Unterweisungshilfe <u>PU 021</u> .				
Benutzung, Aufbewahrung und Sauberkeit der PSA werden regelmäßig geprüft. Die Wirksamkeit der Absaugungen wird regelmäßig geprüft.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: 2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, § 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
4. Regelwerk: DGUV-Information 240-200: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge, Inhalt
5. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Datei / Adresse:  
allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_enzymhaltiges\_fleckentfernungsmittel\_ghs.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_flusssaure\_10\_ghs.doc
8. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_detachieren\_ghs.doc
9. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel  
 2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Flurförderzeuge

### Gefährdung/Belastung

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch unsachgemäße Benutzung, Umkippen des Flurförderzeuges, Absturz und schadhafte Flurförderzeuge; Anfahren und Überfahren von Personen - Gabelstapler

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe Objekt Flurförderzeuge, kraftbetrieben, <u>Gabelstapler</u>				

### Links

1. BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)
2. BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

### Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Flurförderzeuge, handbetrieben

### Gefährdung/Belastung

#### Unfälle durch An- und Überfahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen sind organisiert.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Mitarbeiter werden <u>unterwiesen</u> ;				

### Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

### Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-004: Gabelstapler, 2 Beschaffenheitsanforderungen
3. BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
5. Regelwerk: DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Inhalt
6. Datei / Adresse: allgemein\stapler\_beauftragung.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_flurfoerderzeuge.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx



10. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl\_fuer\_die\_taeagliche\_ei.pdf

11. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

## Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

### Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

## Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_heben\_tragen\_ziehen\_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt  
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Klima (hier: Normklima bei der Verarbeitung textiler Fasern)

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen in der Arbeitsumgebung; Belastung des Herz-/Kreislaufsystems , z. B. Unwohlsein, Konzentrationsschwächen, wegen textiltechnologisch bedingter Klimagrößen (z. B. T= 20°C, RL=65%)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mitarbeiter sind in Bezug auf Raumtemperatur und <u>Luftfeuchtigkeit</u> angehalten, eigene, geeignete Kleidung zu wählen oder vom Betrieb zur Verfügung gestellte zu tragen.				
Individuelle, <u>arbeitsmedizinische Betreuung</u> ist bei Bedarf gewährleistet.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu008.pdf
2. Regelwerk: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 3 Aufgaben der Betriebsärzte
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_blitzzement.doc

### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Kontrolltisch; Textilherstellung

### Gefährdung/Belastung

**Einseitige belastende Arbeit; Ermüdungserscheinungen; Fehlbelastung der Wirbelsäule durch statische Haltungsarbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume</u> (Beleuchtung der Arbeitsräume) ist beachtet. An Kontrolltischen ist ausreichende, blendfreie Beleuchtung (z. B. 1500 lux) vorgesehen.				
Ergonomisch günstige Sitzgelegenheiten oder Stehhilfen sind vorhanden.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> , möglichst häufig zwischen sitzender und stehender Tätigkeit zu wechseln.				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 ASR A3.4: Beleuchtung, 5 Künstliche Beleuchtung in Gebäuden  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Kraftfahrzeuge

### Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,  
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW's mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Mitarbeiter sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>T 17</u> unterwiesen. Die Mitarbeiter werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

## Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Titel

2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_fuehren\_kraftfahrzeuge.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_hubladebuehne.doc
5. BG-Katalog: Prüfung
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

## Quellen

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Grundsatz 314-003: Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Laderampen

### Gefährdung/Belastung

Absturz, Quetschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung, Anhang <u>Nr.1.10</u> ist erfüllt.				

## Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Lagern: Regale/Regalbühnen

### Gefährdung/Belastung

**Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht DGUV Regel 108-007 Nr.4.1 - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühnen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.4.				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. 4.2.7.1. Die Kennzeichnung von Regalbühnen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.4.1.				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrtschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Mitarbeiter sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4 Bau und Ausrüstung
2. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.3 Bau und Ausrüstung
3. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 1 Anwendungsbereich
4. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.3.5 Bau und Ausrüstung

### Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -97-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Lagern: Stapel

### Gefährdung/Belastung

#### Umkippen, Zusammenstürzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Lager- und Stapelgeräten (Paletten, Behälter usw.) sind die technischen Anforderungen der DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.4</u> und DGUV Information 208-006 <u>Nr.11.3</u> beachtet.				
<p>Standsicherheit:</p> <p>Der Sicherheitsfaktor gegen Kippen, mindestens 2,0, berechnet nach DGUV Regel 108-007 <u>Anhang 1</u>, wird eingehalten.</p> <p>Ein Verhältnis der Stapelhöhe zur Schmalseite der Grundfläche von höchstens 6:1 wird eingehalten, siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>5.3.7</u>.</p>				
<p>Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten,</li> <li>- Kennzeichnung von Stapelbehältern (Nutzlast, Auflast, siehe DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.5</u>,</li> <li>- zulässige Auflasten von Stapelbehältern nicht überschreiten,</li> <li>- Konsistenz des Lagerguts bei Aufbau, Erhalt und Abtragen von Stapeln beachten.</li> </ul>				

## Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und - geräte, 4.4 Bau und Ausrüstung
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 11 Bodenlagerung
3. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und - geräte, Anhang 1
4. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
5. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und - geräte, Inhaltsverzeichnis

## Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel  
 DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Lärm

### Gefährdung/Belastung

#### Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Mitarbeiter, durchführbar sind.</p>				
<p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p>				
<p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt,</li> <li>- die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt,</li> <li>- arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.</li> </ul>				
<p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmbereiche gekennzeichnet,</li> <li>- ein Lärmreduzierungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt,</li> <li>- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.</li> </ul> <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

## Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_046\_handloetplatz\_ghs.doc
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\noise-calculator.xls
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_gehoerschutz.doc

## Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt

TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt  
TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt  
TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt  
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Leitern und Tritte

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen Testbogen Nr. 14 unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch ( <a 20\""="" href="http://www.bgetem.de/medien-service-\" leiternprüfbuch="" s="">http://www.bgetem.de/medien-service - \"Leiternprüfbuch S 20\"</a> ) zu dokumentieren.				

## Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
3. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
4. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 4 Maßnahmen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_anlegeleiter.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_stehleitern.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



**Maschinen, allgemein****Gefährdung/Belastung**

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,  
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,  
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung.				
Gefahrstellen und Gefahrquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten).				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreteten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand.				
Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen.				
Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen).				
Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen.(Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht.				
Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird.				
Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				

Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Widerkehr elektrischer Energie.				
Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

## Links

1. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_maschinen\_blanko.doc
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

## Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften  
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

### Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,  
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben.				
Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten.				
Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

### Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Regelwerk: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Prüfung

### Gefährdung/Belastung

**Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst.				
Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Gerätekartei,</li> <li>- einem Prüfprotokoll</li> <li>- einem Prüfbuch oder</li> <li>- in elektronischer Form.</li> </ul>				
Die Dokumentation umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum der Prüfung</li> <li>- Art der Prüfung</li> <li>- Prüfgrundlage</li> <li>- den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft)</li> <li>- das Prüfergebnis</li> <li>- Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb</li> <li>- Name des Prüfers.</li> </ul>				
Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

## Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

## Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -108-

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Staub, Textilbetriebe

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Belastung der Atemwege durch organischen Faserstaub, z. B. Baumwolle; Erkrankung der Atemwege (Byssinose: Baumwollstaubkrankheit), besonders im Spinnerei-Vorwerk; Belastung/Erkrankung der Atemwege durch mangelhafte Wartung der Raumluf-technischen Anlagen; Belastung der Haut durch Staub, z. B. bei Glasfasern; Erhöhte Brandgefahr durch abgelagerten Staub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Stäube, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> "Wartung/Instandsetzung von Raumluftechnischen (RLT-) Anlagen in Produktionsbereichen" ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe "Sicheres Arbeiten an Öffnern und Reinigern", Seite 2 wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die Checkliste "Arbeitsschutz beim Reinigen und Warten von raumluftechnischen Anlagen" wird eingesetzt.				
Etwaige erkannte Defizite sind behoben.				
Die Maßnahmen sind dokumentiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Stäube, allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\biologische\_arbeitsstoffe\b\_raumluftechnische\_anlage.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_



**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Transport von Hand

### Gefährdung/Belastung

#### Heben und Tragen schwerer Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfliste <u>PL 23</u> zum Handtransport ist beachtet.				
Die Mitarbeiter werden an Hand der Broschüre MB 013 Nr. 5 unterwiesen; insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- über zumutbare Lasten, siehe Tabellen in MB 013 Nr. 5.4.1 bis .3,</li> <li>- Lasten wirbelsäuleschonend anzuheben und zu tragen, siehe MB 013 Nr. 5.3.2 und <u>DGUV Information 208-033</u>,</li> <li>- schwere Gegenstände zu zweit und/oder mit Transportmitteln zu bewegen,</li> <li>- für die Transportaufgabe geeignete Transportmittel auszuwählen,</li> <li>- nur Transportmittel zu benutzen, in deren Handhabung sie eingewiesen sind.</li> </ul>				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl\_23.pdf
2. Regelwerk: DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Inhalt

### Quellen

DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Transportmittel, handbetrieben

### Gefährdung/Belastung

Lastabsturz,  
Quetschen durch Transport- und Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete handbetriebene Transportmittel werden zur Verfügung gestellt; siehe Prüfliste <u>PL 25</u> .				
Die Mitarbeiter werden z. B. anhand der <u>DGUV Information 208-006</u> Nr. 5 und 6 unterwiesen.				
Die Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) an Hand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in Betriebsanleitungen nicht genannt: 1 Jahr.				

### Links

1. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl\_25.pdf
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

### Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel  
TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Verkehrswege

### Gefährdung/Belastung

#### Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m <sup>2</sup> oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7</u> und die <u>ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5</u> beachtet.				
Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7</u> und der <u>ASR A1.7 Nr. 5</u> .				
Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.11</u> und die <u>ASR A1.8</u> beachtet.				
Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die <u>DGUV Regel 103-007</u> beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten wurden unterwiesen: - Handläufe von Treppen zu benutzen, - Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten, - Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.				

## Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Information 208-008: Roste – Montage , Inhalt
4. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
7. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
8. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerk: DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
13. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt  
DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt  
DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Vibration; Hand-Arm-Vibration

### Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - <a href="http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls">http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls</a> für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam - <a href="http://www.dguv.de/ifa">http://www.dguv.de/ifa</a> , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge ( G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

### Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_hand\_arm\_vibration.doc

4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

5. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

## Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume,  
Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume,  
Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind: je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p>				
<p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				
<p>Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend</p>				

der ASR A 1.3 gestaltet.  
Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.

Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherchutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.

Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerk: ASR A3.4: Beleuchtung, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
8. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerk: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
10. Regelwerk: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
13. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherchutz
15. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt  
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt  
ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Arbeitsplätze: Bildschirm/Büro

### Gefährdung/Belastung

Einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit, Rückenprobleme, Verspannungen, Kopfschmerz, psychische Belastungen, Informationsüberlastung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Einrichtung von Büroarbeitsplätzen sind die DGUV Information 215-410 <u>Nr. 7.3</u> beachtet. Schränke sind standsicher aufgestellt, kippen auch bei geöffneten Auszügen oder Schubladen nicht. Schubladen und Auszüge sind gegen Herausfallen gesichert. Zu Stühlen sind die DGUV Information 215-410 Nr. 7.3.2 beachtet; siehe auch <u>Prüfliste</u> . Stuhlrollen sind den Bodenbelägen angepasst.				
Zur Arbeitsumgebung ist DGUV Information 215-410 Nr. <u>7.4</u> beachtet.				
Bildschirmarbeitsplätze: Zu Auswahl und Anordnung von Bildschirm, Tastatur usw. sind die DGUV Information 215-410 Nr. <u>7.2</u> beachtet.				
Der Wechsel von Arbeitshaltungen (dynamisches Sitzen) und Ausgleichsgymnastik wird empfohlen. Für Pausen oder wechselnde Tätigkeiten ist gesorgt.				
Mitarbeitern an Bildschirmarbeitsplätzen werden Vorsorgeuntersuchungen nach der ArbMedVV <u>Anhang Teil 4</u> angeboten. Die Untersuchungsanlässe und -fristen nach der Handlungsanleitung <u>DGUV Information 240-370</u> sind berücksichtigt.				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, 7.3.7 Büromaschinen und Bürogeräte
2. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, 7.4.5 Strahlung
3. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, 7.2.3 Maus
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_126\_naehen.doc

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel  
DGUV-Information 240-370: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge 'Bildschirmarbeitsplätze', Titel  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Druckfarben, Lösemittel, Beschichtungsstoffe

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefährdungen, Gesundheitsschädigung, Umweltschädigung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Broschüre</u> MB 029 ist beachtet.				
Betriebsanweisungen sind erstellt (siehe Auswahl an <u>Muster-Betriebsanweisungen</u> ):				
Betriebsanweisung " <u>Aceton</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Hydrosulfit</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>PER</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Formaldehyd</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Metallkomplexfarbstoffe</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Antimontrioxid</u> ".				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Beschichtungs-, Kaschier-, Appreturmaschinen</u> " und				
" <u>Sicheres Arbeiten in der Farbküche</u> " werden verwendet.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen und Unterweisungshilfen <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: MB 029: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, 2. Gesetzliche Grundlagen
3. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_aceton.doc
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b56\_ghs.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b50\_ghs.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b57\_ghs.doc
8. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_metallkomplexfarbstoffe.doc
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_antimontrioxid\_ghs.doc

- 10. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
- 11. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
- 12. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Flotte

### Gefährdung/Belastung

Thermische Gefährdungen; Verbrühungen; Gefährdungen durch Stoffe; Ausrutschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> ist beachtet.				
Betriebsanweisungen sind erstellt (siehe Auswahl der <u>Muster-Betriebsanweisungen</u> ):				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen des Ansatzbehälters</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen von HT-Färbeapparaten</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen der Färbekufe</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Wasserstoffperoxid</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Hydrosulfit</u> ".				
Unterweisungshilfe "Sicheres Arbeiten an Strang-Färbemaschinen, Haspeln, Jet-Färbemaschinen, Kurzflotten-Färbemaschinen".				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung(en) und Unterweisungshilfe <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				

## Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen
2. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_ansatzbehaelter.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_ht -faerbeapparate.doc
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_faerbekufe.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b58\_ghs.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b56\_ghs.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\underweisungsnachweis -muster.docx

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -128-



Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

### Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, ggf. bei Feststoffen Einatmen von Stäuben; Verschütten, Verspritzen, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Ab- und Umfüllen von Gefahrstoffen ist durch fest verlegte Leitungen verhindert, Rohrleitungen sind gekennzeichnet.				
Geeignete Fasspumpen oder sonstige Abfülleinrichtungen (diese nennen) stehen zur Verfügung.				
Geeignete Aufsaugmittel (diese nennen) für verschüttete Gefahrstoffe sind vorhanden.				
Bei brennbaren Flüssigkeiten: Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> und <u>TRBS 2153</u> ) sind beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u> ) sind eingehalten ggf. erforderliche Lüftungstechnische Maßnahmen (Arbeitsplatzabsaugung und Raumlüftung) sind ergriffen.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Augendusche/ Notdusche stehen ggf. zur Verfügung.				
Arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
3. Regelwerk: TRBS 2152 Teil 3: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, 3 Ermittlung und Vermeidung wirksamer Zündquellen - Allgemeines
4. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen durch Stoffe; Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Transport im Betrieb möglichst durch Organisation der Produktionsabläufe, geschlossene Anlagensysteme, Rohrleitungen etc. ausschließen.				
Für den innerbetrieblichen Transport geeignete Gefahrstoffbehältnisse werden eingesetzt.				
Geeignete Transportmittel (Krananlagen, Fahrzeuge etc.) stehen zur Verfügung.				
Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastaufnahmemittel stehen bereit z. B. besondere Fassgreifer.				
Verkehrswege sind entsprechend des notwendigen Transportes ausgelegt (möglichst kurz, ohne Hindernisse, keine Kollision mit Personenverkehr, ausreichend breit).				
Handtransport ist möglichst ausgeschlossen, für noch erforderlichen Handtransport stehen bruchsichere Behälter bereit. Der Transport von nicht bruchsicheren Behältnissen erfolgt in "Überbehältern".				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse:  
allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_hochspannungspruef\_sicherheitspruefspitzen.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 TRGS 526: Laboratorien, Titel  
 DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite  
 DGUV Vorschrift 70: Titelseite: Fahrzeuge  
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Hautschutz

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Hautgefährdung durch fettlösliche Stoffe, allergene Stoffe, Säuren, Basen, Öle, Fette, Schmutz, Lösemittel, Kraftstoffe o. Ä.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hautkontakt ist möglichst verfahrensbedingt ausgeschlossen bzw. wird vermieden.				
Auf den hautschädigenden Stoff abgestimmter Schutzhandschuhe wurden mit Hilfe des Moduls <u>BASIS</u> ausgewählt und stehen zur Verfügung (Lederhandschuhe schützen z. B. nicht gegen die Einwirkung von Lösemitteln, siehe DGUV Regel 112-195).				
Auf den hautschädigenden Stoff abgestimmte Hautschutzmittel stehen zur Verfügung, bestehend aus Hautschutzcreme, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel. Hautschutzmittel sind aufeinander abgestimmt. Das Reinigen der Hände mit Kraftstoff, Lösemittel oder Kaltreiniger ist ausdrücklich verboten. Auch das ständige Tragen von Gummihandschuhen kann die Anwendung von Hautschutzmitteln erforderlich machen.				
Ein <u>Hautschutzplan</u> , abgestimmt auf den Arbeitsplatz bzw. den hautschädigenden Stoff, ist erstellt.				
Die arbeitsmedizinische Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Anhang der ArbMedVV, (§5 und §4 für hautschädigende Tätigkeiten bzw. Gefahrstoffe wird durchgeführt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
2. Datei / Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
3. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
6. Datei / Adresse: allgemein\underweisungsnachweis\_muster.doc

### Quellen

- DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel  
 TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Heiße Oberflächen

### Gefährdung/Belastung

#### Thermische Gefährdungen; Verbrennungen bei Berührung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Dampfheizungen und Rohrleitungen, Behälterwände, Schaugläser und sonstige Maschinenteile, die mit heißen Medien in Berührung kommen, sind vollständig isoliert oder das Berühren wird verhindert, z. B. durch Verdeckungen oder Bügel.				
Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> , auf bekannte und bisher unerkannte Stellen zu achten, die nicht korrekt isoliert sind.				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				
Bei Neumaschinen ist die 9. ProdSV: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, <u>Anh. 1</u> , 1.5.5 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachtet.				
Bei Altmaschinen ist <u>BetrSichV</u> , Anh. 1, 2.10 beachtet.				

### Links

1. Regelwerk: BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
4. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)  
 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.



Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Rührwerk

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Aufwickeln von Körperteilen, Haaren und Kleidung an der Welle und Wellenkupplung; Stoßen, Quetschen an den Flügeln**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Inhalte der <u>DGUV Regel 100-500</u> , Kapitel 2.2 -2.5 sind bekannt und werden beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt; siehe Muster-Betriebsanweisung: "Bedienen des Schlichtekochers", hier: Rührwerk				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten beim Schlichten</u> ", hier: Schlichtekocher/Rührwerk wird verwendet.				
Die Unterweisung ist dokumentiert				

### Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_schlichtekocher.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

TRBS 2111: Mechanische Gefährdungen, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** ( O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_ )  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_



## Veredlungsmaschine, Trocken- (z. B. Scher-/Raumaschine, Senge, Spannrahmen)

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Abschürfungen, Quetschungen, Schnitte, Verlust der oberen Gliedmaße bei Erreichen der rotierenden Arbeitsorgane; Verbrennungen: offene Flammen, heiße Oberflächen/Leitungen; Gefährdungen durch Stoffe; Staub: Reizung/Erkrankung der Haut und der Atemwege; Lärm (z. B. bei der Direkt-Beheizung mit Dampf)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Stäube, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> "Wartung/Instandsetzung von raumluftechnischen Anlagen" ist erstellt.				
Die Checkliste "Arbeitsschutz beim Reinigen und Warten von raumluftechnischen Anlagen" ist beachtet.				
Etwaige erkannte Mängel sind behoben.				
Die Maßnahmen sind dokumentiert.				
Das Objekt <u>Lärm; allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> "Benutzung von Gehörschutz im Lärmbereich" ist erstellt.				
Das Objekt <u>Heiße Oberflächen</u> ist beachtet				
Das Objekt <u>Besonders gefährliche Maschinenelemente</u> ist beachtet. Die Anwendung ist auch für Trocken-Veredlungsmaschinen (z. B. Scher-/Raumaschine) möglich.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung(en) und Unterweisungshilfe (Raumaschinen) <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Raumaschinen</u> " wird verwendet.				
Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßige <u>Prüfung von Arbeitsmitteln</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

### Links

1. BG-Katalog: Stäube, allgemein

2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\biologische\_arbeitsstoffe\b\_raumluftechnische\_anlage.doc
3. BG-Katalog: Lärm
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_gehoerschutz.doc
5. BG-Katalog: Heiße Oberflächen
6. BG-Katalog: Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel)
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
9. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx
10. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
11. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

## Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

## Veredlungsmaschinen, Nass- (z. B. Foulard, Druckanlage, Jigger, Färbekufe)

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Quetschen, Scheren, Einziehen, Fangen, Aufwickeln an bewegten Maschinen- und Antriebsteilen;

thermische Gefährdungen, Verbrennungen/Verbrühungen (auch großflächig);

Gefährdungen durch Stoffe, Gesundheitsschäden, z. B. Verätzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Betriebsanweisung " <u>Bedienen der Färbekufe</u> " ist erstellt.				
Die Betriebsanweisung " <u>Arbeiten an Umfangswicklern</u> " ist erstellt.				
Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; siehe auch Unterweisungshilfen.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Walzen von Ausrüstungsmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Beschichtungs-, Kaschier-, Appreturmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zentrumswicklern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Automatikwicklern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Rotationsfilmdruckmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Jiggern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kalandern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				
Die "Tipps zum richtigen Hautschutz in der Textilveredelung" sind beachtet.				

### Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_faerbekufe.doc
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b\_umfangswicklern.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
7. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
8. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
9. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
10. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
11. Datei / Adresse: allgemein\pu\pu021.pdf
12. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx
13. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
14. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

## Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erledigt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_